

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Baiersbronn für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.202.400 Euro
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	35.917.220 Euro
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.285.180 Euro
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 Euro
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.285.180 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.998.800 Euro
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.362.220 Euro
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.636.580 Euro
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.573.600 Euro
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.839.700 Euro
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.266.100 Euro
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.629.520 Euro
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 Euro
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	496.000 Euro
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-496.000 Euro
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.125.520 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf: 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf: 0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 870 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.
der Steuermessbeträge;
Kleinbeträge, die 15,00 Euro nicht übersteigen, werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig.
Kleinbeträge, die 30,00 Euro nicht übersteigen, werden am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.
2. Für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

In der Zeit von Montag, 11. März 2019 bis einschl. Dienstag, 19. März 2019 liegt der Haushaltsplan 2019 im Verwaltungsgebäude Oberdorfstraße 54 - Zimmer 1.1- zur Einsicht durch die Bürger und Abgabepflichtigen auf.

Baiersbronn, 8. März 2019

(gez.) Michael Ruf
Bürgermeister